



ZU VERKAUFEN

CH-5018 Erlinsbach, Weidweg 2

moderner Landwirtschaftsbetrieb am Puls der Gesellschaft

CHF 2'950'000.-



Inhaltsverzeichnis

Beschreibung	3
Lageplan	5
Angaben	6
Bilder	7
Kontakt	34
Situationsplan Gebäude	35
Plan mit Bauzonengrenze	37
Situationsplan Liegenschaft	38
Situationsplan Liegenschaft LN	39
Situationsplan Grundstücke im Kanton SO	40
ÖREB Kataster	41



Beschreibung

Kurzbeschreibung

In der Region Aarau steht ein moderner Landwirtschaftsbetrieb zum Verkauf. Der Dorfanschluss ist garantiert! Der Hof liegt am Dorfrand, das Haus grenzt an die Bauzone, der Stall an die erschlossenen Weiden am Jurasüdhang.

Landwirtschaftsbetrieb

Der zum Verkauf stehende Landwirtschaftsbetrieb liegt in der Hügelizeone und bietet ein tolles Betriebszentrum mit moderner Infrastruktur. Das Betriebszentrum sowie der Hauptteil der Landflächen liegen in der Gemeinde Erlinsbach, im Kanton Aargau. Ein Teil der Landflächen liegen unweit in der Gemeinde Erlinsbach, jedoch im Kanton Solothurn. Der Erzbach fliesst durch das Dorf Erlinsbach und bildet zugleich die Kantonsgrenze.

Die heutige Betriebsfläche setzt sich zusammen aus rund 27.45 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, 3.80 ha Wald und etwa 0.55 ha unproduktiver Fläche. Die Flächen befinden sich in Hofnähe und sind gut erschlossen.

Die Gebäulichkeiten lassen ein Landwirtschaftsherz höherschlagen: neueres Wohnhaus, neue Remise mit Werkstatt, ein arbeitseffizienter Laufstall für Rindvieh sowie ein funktionaler Legehennenstall.

Der Betrieb erreicht mit seiner aktuellen Bewirtschaftungsform eine Grösse von 1.65

Standardarbeitskräften (SAK).

Landwirtschaftsland und Wald

Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) wird mehrheitlich als Wiesen- oder Weidefläche genutzt. Die offenen Ackerbauflächen betragen 6 ha und werden mit Getreide und Mais bepflanzt. Gesamthaft können rund 12 ha ackerbaulich genutzt werden.

Der Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet rund 27.45 Hektaren landwirtschaftliche Nutzflächen, welche in der Nähe vom Betriebszentrum liegen und sich aus den folgenden Hanglagen zusammensetzen:

- 875 Aren bis 18% Neigung (flach)
- 1520 Aren 18 – 35 % Neigung (befahrbar)
- 310 Aren 35 – 50 % Neigung (teils befahrbar)
- 40 Aren über 50 % Neigung

Die Flächen liegen in der Klimazonen A 4 und B4, welche bestens geeignet sind für Futter- oder Ackerbau.

Der Eigenlandanteil beträgt 18.58 ha, davon sind 14.50 ha LN und 3.80 ha Wald. Der restliche Anteil LN wird von verschiedenen Eigentümerschaften gepachtet. Eine mehrheitliche Weiterführung der Pachtflächen ist höchstwahrscheinlich.

Gebäude

Wohnhaus – AGV Nr. 39 (Grundmass ca. 10.5 x 8.5 m, plus 77 m2 Carport)

Das dreigeschossige Wohnhaus mit Baujahr 2012 umfasst eine grossräumige Wohnung und ein angebauter Carport. Das Wohnhaus mit separatem Umkleideraum ist unterkellert, beheizt wird es mit einer Wärmepumpe. Die Küche und die sanitären Anlagen sind gut ausgestattet. Die Nettowohnfläche beträgt 172 m2.

Legehennenstall - AGV Nr. 803 (Ausmass 90 m2, ca. 14.5 x 6.4 m)

Der Stall mit Baujahr 1970 bietet Platz für 900 Legehennen. Der Stall ist einfach aber zweckmässig eingerichtet.

Scheune / Aufzuchtstall - AGV Nr. 806 (Ausmass 1'190 m2, ca. 40.0 x 29.5 m)

Der Stall mit Baujahr 1995 wurde als Milchviehlaufstall erstellt. Heute wird er als Rinderaufzucht und Rindermaststall genutzt. Der Stall umfasst einen Bereich mit 22 Liegeboxen sowie 4 separate Buchten mit Tiefstreu mit je 10 Tierplätzen.

Remise und Werkstatt - AGV Nr. 1574 (Ausmass 670 m2, ca. 26.1 x 25.7 m)

Die grossräumige Remise auf zwei verschiedenen Niveaus mit Baujahr 2012 dient heute als Maschinenunterstand und als Werkstatt. Top Zustand und flexible Nutzung möglich.

Hofladen - AGV Nr. 1580 (Ausmass 90 m2)
Der Unterstand mit Baujahr 2011 dient als einfacher Verkaufsladen für Produkte ab Hof.

PV-Anlage – total 280 kWp

Die Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Scheune und Remise wurden im Jahr 2015 erstellt und in Betrieb genommen. Der Strom wird zu einem interessanten Preis verkauft, dank der kostendeckender Einspeisevergütung (KEV bis 2035).

Inventar

Der gut unterhaltene und umfassende Maschinenpark sowie das restliche Inventar sind nicht Bestandteil der Kaufpreisangabe. Eine Übernahme des Inventars ist möglich und wird bevorzugt, ist jedoch nicht zwingend.

Wasser und Abwasser

Die Liegenschaft ist an das öffentliche Wassernetz angeschlossen. Das häusliche Abwasser fliesst in die öffentliche Kanalisation.

Bodenrecht

Die Liegenschaft unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) und bildet ein landwirtschaftliches Gewerbe. Der Erwerb dieser Liegenschaft erfordert eine Erwerbsbewilligung der kantonalen Bodenrechtsbehörde. Damit die Bewilligung erhältlich ist, muss die

Käuferschaft den Hof selbst bewirtschaften (= Selbstbewirtschaftung) und eine entsprechende Ausbildung vorweisen.

Vorgehen und Bewerbung

Bei Interesse melden Sie sich per E-Mail an info@plattformterra.ch mit einer kurzen Beschreibung Ihrer Ausgangslage und Ihrer Motivation sowie Angaben zur Kauffinanzierung. Ein Eigenkapitalnachweis oder ein plausibler Finanzierungsplan wird vorausgesetzt, damit eine Besichtigung durchgeführt wird. Wir bitten Sie unangekündigte Besuche der Liegenschaft zu unterlassen. Individuelle Besichtigungen werden zu gegebener Zeit für Interessierte organisiert.

Lageplan

			
Öffentliche Verkehrsmittel	212 m	3 min.	-
Primarschule	650 m	11 min.	3 min.
Sekundarschule	650 m	11 min.	3 min.
Geschäfte	549 m	8 min.	2 min.
Krankenhaus	4.76 km	-	14 min.
Restaurants	372 m	6 min.	1 min.

Lage

Wichtig zu wissen: es gibt zwei Gemeinden Erlinsbach, Erlinsbach AG und Erlinsbach SO, die aneinandergelagert sind. Der Erzbach fliesst durch das Dorf Erlinsbach und bildet zugleich die Kantonsgrenze.

Erlinsbach bietet eine grüne Dorfumgebung. Perfekt für Personen und Familien, die Natur und Komfort vereinen möchten. Der Südwestblick auf die umliegende Landschaft sorgt für optimalen Sonnenschein den ganzen Tag.

Ein privater Garten mit Terrasse und Zaun bietet viel Platz zum Entspannen, während die nahen gelegenen Geschäfte, Schulen und der Bushaltplatz alles für den Alltag bereithalten. Ein aktiver

Landwirtschaftsbetrieb in einer ruhigen Wohngegend mit allem, was man sich wünscht.

Angaben

Verfügbarkeit	Nach Absprache
Typ	Gemischter Betrieb
Referenz	6153719
Höhenlage ü. M.	445 m

Grundstück erschlossen	Ja
Wohnfläche	~ 172 m²
Grundstücksfläche	~ 185800 m²

Preis des Objekts	CHF 2'950'000.-
-------------------	------------------------

Foto(s)







































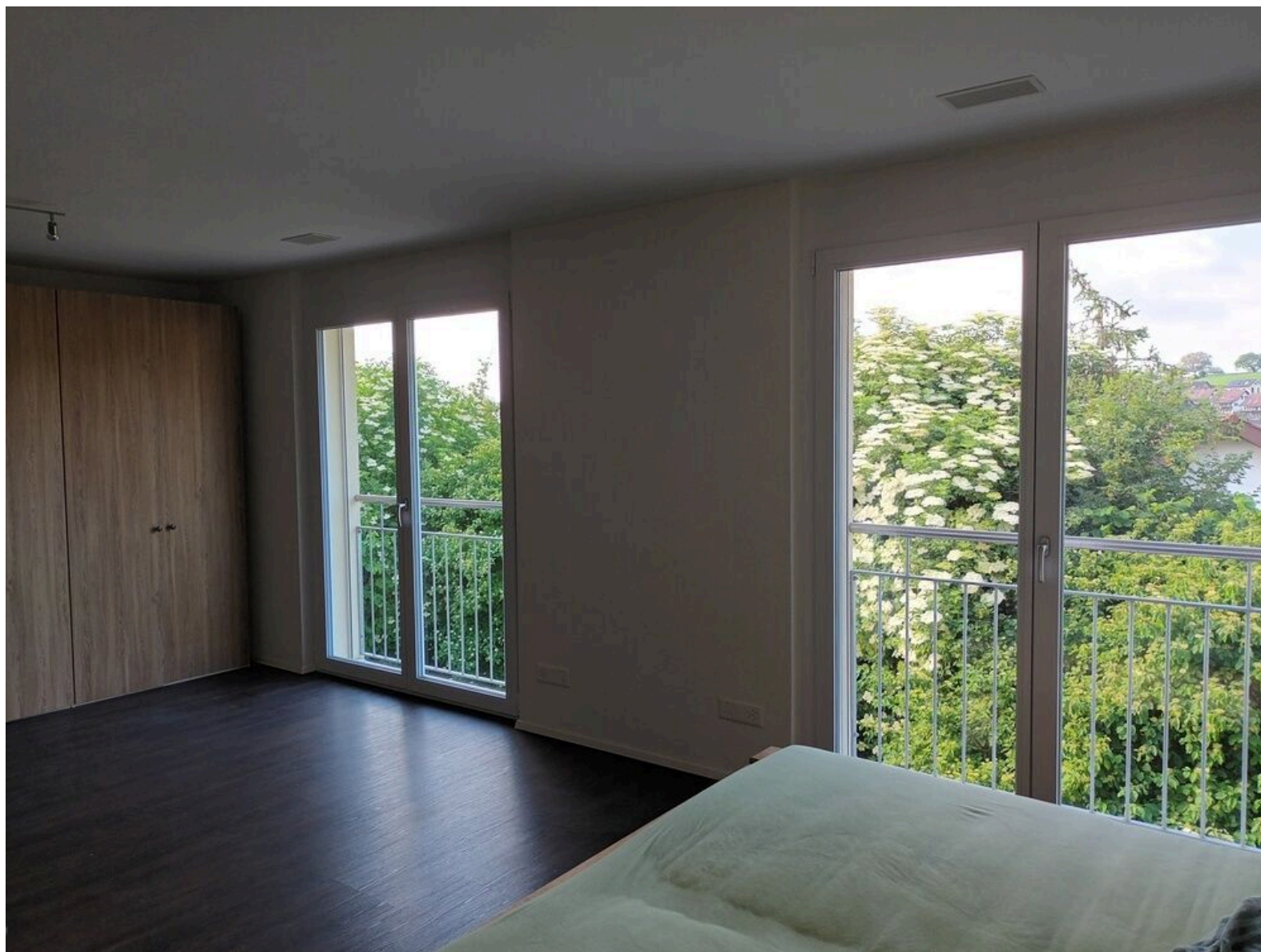
















Kontakt

Plattform Terra AG

Bahnhofstrasse 2
6210 Sursee

Telefon: 041 925 66 00
info@plattformterra.ch

Besichtigungskontakt

Plattform Terra AG
Herr Raphael Amrein
raphael.amrein@plattformterra.ch
Telefon: 041 925 66 08
Mob.: 041 925 66 08



Notizen

Situationsplan Gebäude – Betriebszentrum

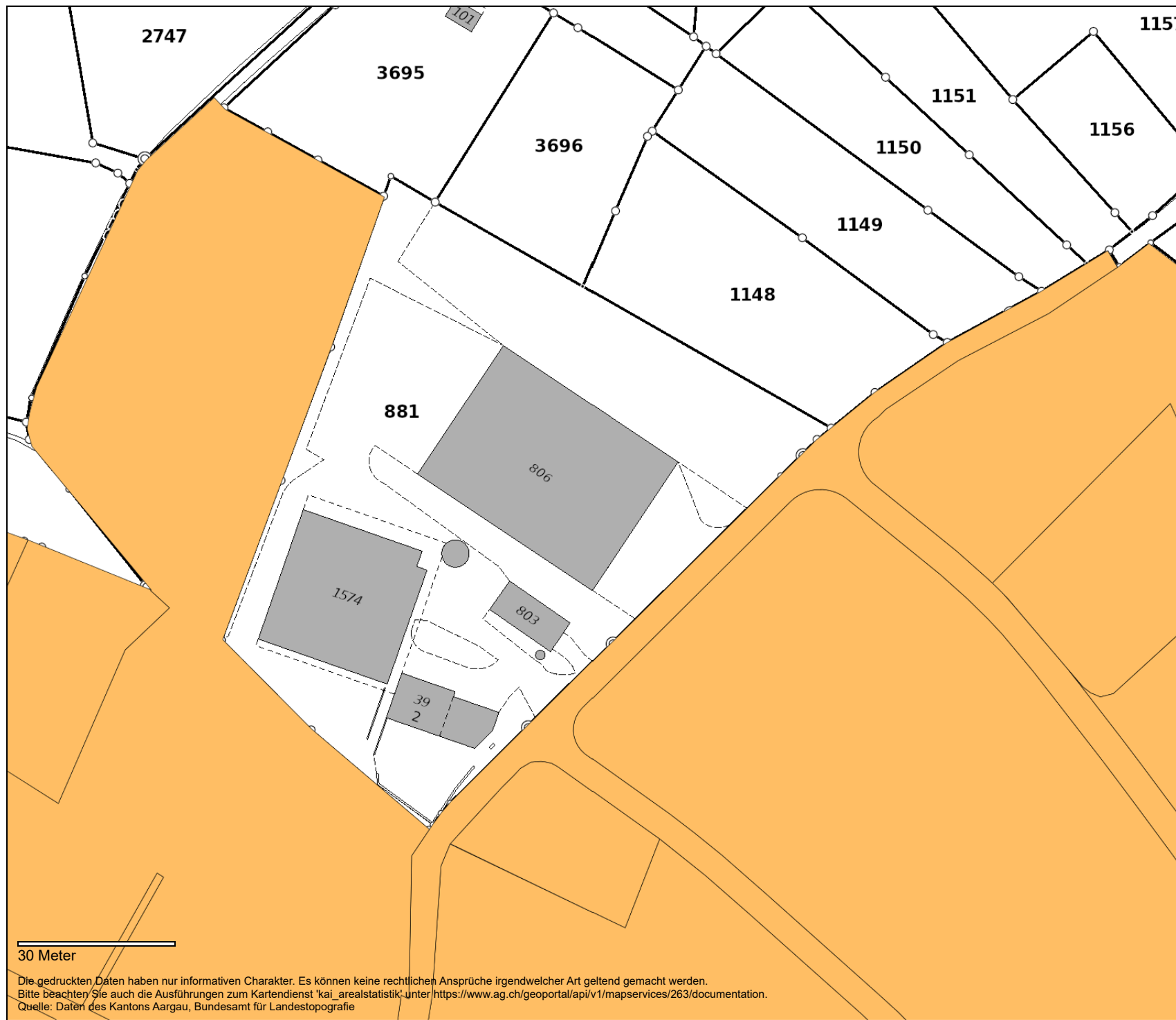


- 1 Wohnhaus mit Carport (AGV Nr. 39)
- 2 Remise und Werkstatt (AGV Nr. 1574)
- 3 Scheune (AGV Nr. 806)
- 4 Legehennenstall (AGV Nr. 803)
- 5 Hofladen (AGV Nr. 1580)

Situationsplan Gebäude – Betriebszentrum mit Luftbild



- 1 Wohnhaus mit Carport (AGV Nr. 39)
- 2 Remise und Werkstatt (AGV Nr. 1574)
- 3 Scheune (AGV Nr. 806)
- 4 Legehennenstall (AGV Nr. 803)
- 5 Hofladen (AGV Nr. 1580)



Bauzonenplan

Hauptgrundstück Nr. 881 mit Betriebszentrum liegt am Zonenrand

Legende:

Bauzonen: Grundnutzung (Musterlegende)

- Wohnzone 1
- Wohnzone 2
- Wohnzone 3
- Wohnzone 4
- Wohnzone 5 - 7
- Wohnzone mit höheren Bauten
- Arbeitszone I
- Arbeitszone II
- Spezielle Arbeitszone
- Wohn- und Arbeitszone 2
- Wohn- und Arbeitszone 3
- Wohn- und Arbeitszone 4
- Wohn- und Arbeitszone 5 - 7
- Wohn- und Arbeitszone mit höheren Bauten
- Dorf- / Altstadtzone
- Kernzone / Zentrumszone 3
- Kernzone / Zentrumszone 4
- Kernzone / Zentrumszone 5 - 7
- Kernzone / Zentrumszone mit höheren Bauten
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- Grünzone, Freihaltezone
- Gewässerraumzone alt- [US] und neuerechtlich
- Gewässer
- Eingeschränkte Bauzone
- Zone für Freizeit und Erholung
- Bäderzone / Kurzone
- Zone für Pferdehaltung und Pferdesport
- Pflanzgarten
- Verkehrsfläche

30 Meter

Die gedruckten Daten haben nur informativen Charakter. Es können keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden.
Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zum Kartendienst 'kai_arealstatistik' unter <https://www.ag.ch/geoportal/api/v1/mapservices/263/documentation>.
Quelle: Daten des Kantons Aargau, Bundesamt für Landestopografie



Situationsplan Liegenschaft

Grundstücke im Eigentum -
Grundbuch Erlinsbach AG mit
Luftbild

150 Meter

Die gedruckten Daten haben nur informativen Charakter. Es können keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden.
Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zum Kartendienst 'kai_arealstatistik' unter https://www.ag.ch/geoportal/api/v1/map_services/263/documentation
Quelle: Daten des Kantons Aargau, Bundesamt für Landestopografie



agis

1:5000

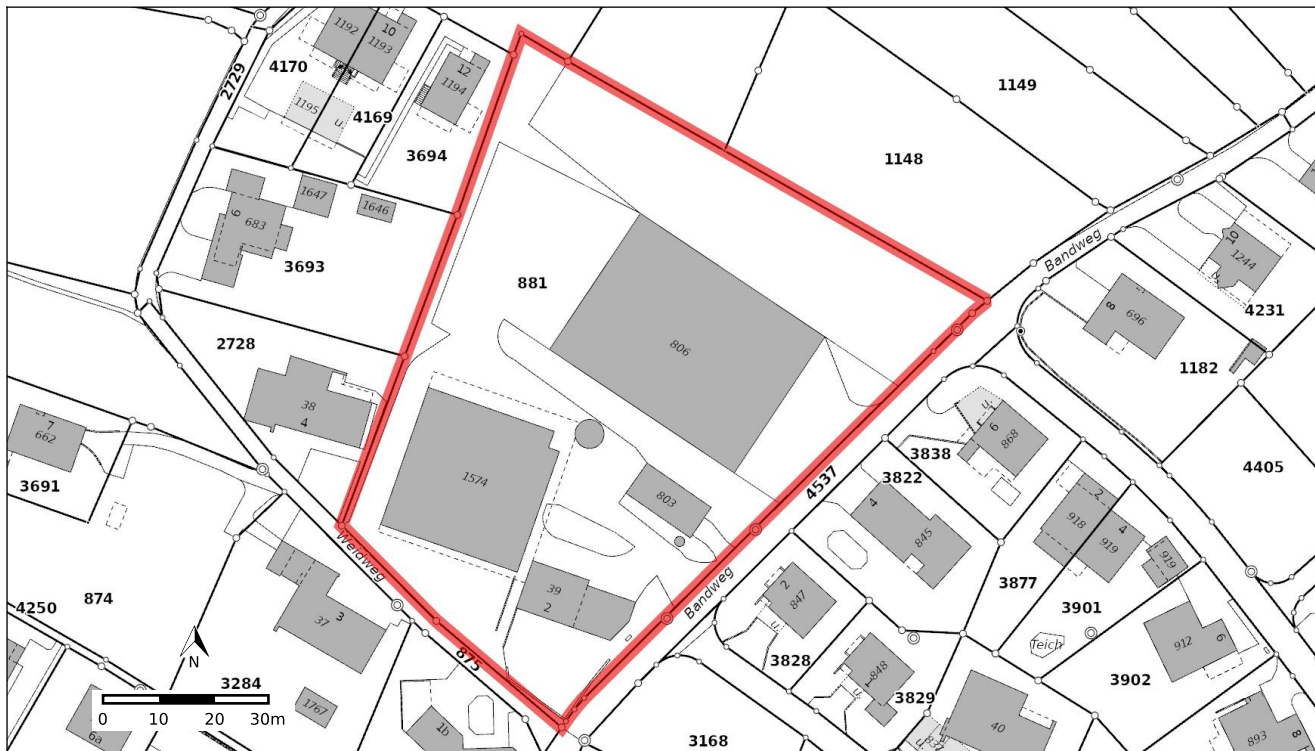
erstellt: 17.08.2026

Situationsplan – Bewirtschaftungsfläche (LN)





Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)



Grundstück-Nr	881
Grundstückart	Liegenschaft
E-GRID	CH127682235294
Gemeinde (BFS-Nr.)	Erlinsbach (AG) (4005)
Fläche	7359 m ²
Stand der amtlichen Vermessung	23.08.2026

Auszugsnummer	91099e0e-6a7e-43e6-8e4d-476a77e0c62f
Erstellungsdatum des Auszugs	23.08.2026
Katasterverantwortliche Stelle	Vermessungsamt Bahnhofplatz 3c 5001 Aarau https://ag.ch/oereb

Übersicht ÖREB-Themen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück 881 in Erlinsbach (AG) betreffen

Seite

3 Nutzungsplanung (kantonal/kommunal)

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen

Planungszonen

Projektierungszonen Nationalstrassen

Baulinien Nationalstrassen

Projektierungszonen Eisenbahnanlagen

Baulinien Eisenbahnanlagen

Projektierungszonen Flughafenanlagen

Baulinien Flughafenanlagen

Sicherheitszonenplan

Kataster der belasteten Standorte

Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs

Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze

Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs

Grundwasserschutzzonen

Grundwasserschutzzonen, Zusatzinformation gem. Art. 8b ÖREBKV

Grundwasserschutzareale

Gewässerraum, Zusatzinformation gem. Art. 8b ÖREBKV

Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Statische Waldgrenzen

Waldabstandslinien

Waldreservate

Rodungen und Rodungersatz

Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher

Baulinien Starkstromanlagen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind

Gewässerraum

Allgemeine Informationen

Der Inhalt des ÖREB-Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton Aargau ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumente in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechte und Pflichten. Massgeblich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Weitere Informationen zum ÖREB-Kataster finden Sie unter www.cadastre.ch

Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch

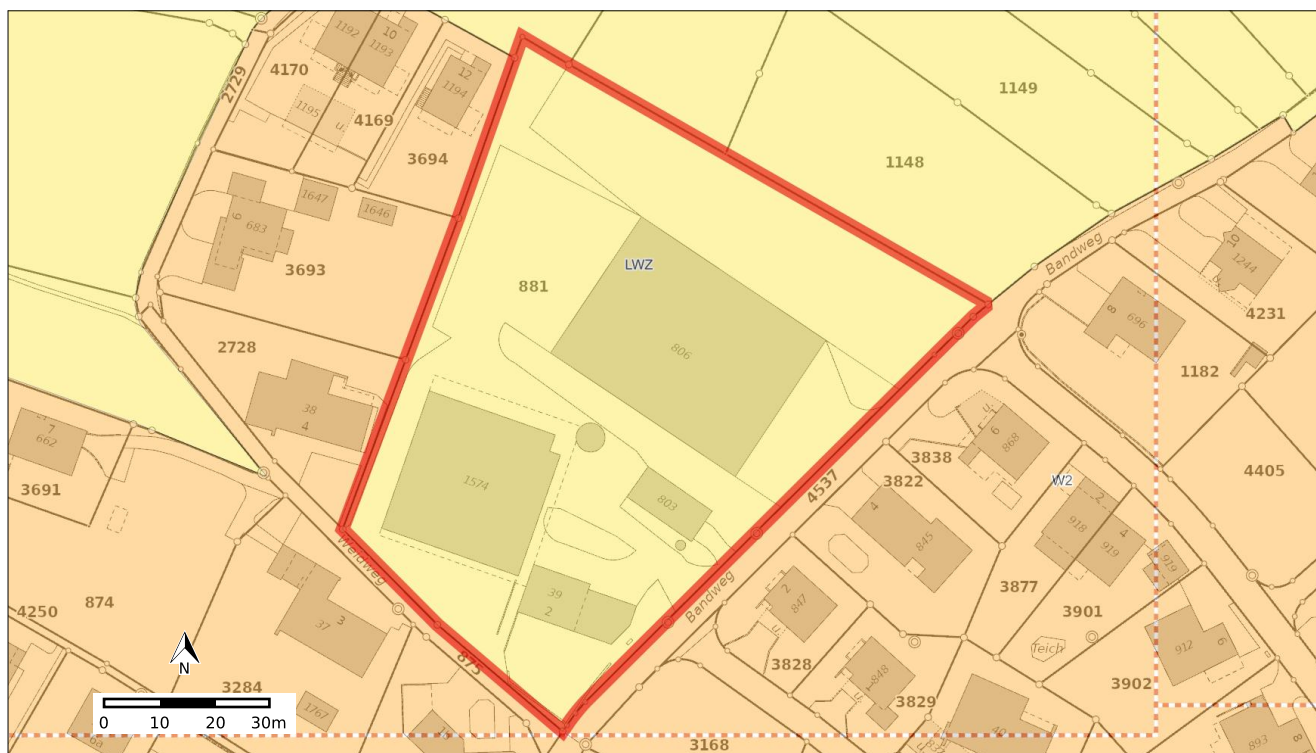
Zusätzlich zu den Angaben in diesem Auszug können Eigentumsbeschränkungen auch im Grundbuch angemerkt sein.

Haftungsausschluss Kataster der belasteten Standorte (KbS)

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) wurde anhand der vom Bundesamt für Umwelt BAFU festgelegten Kriterien erstellt und wird fortwährend aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. Untersuchungen) aktualisiert. Die im KbS eingetragenen Flächen können vom tatsächlichen Ausmass der Belastung abweichen. Erscheint ein Grundstück nicht im KbS, besteht keine absolute Gewähr, dass das Areal frei von jeglichen Abfall- oder Schadstoffbelastungen ist. Bahnbetrieblich, militärisch und für die Luftfahrt genutzte Standorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Nutzungsplanung (kantonal/kommunal)

Rechtskräftig



	Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	Erschliessungsplan Ausschnitt Nr. 1	7359 m²	100.0%
	Landwirtschaftszone [LWZ]	7358 m²	100.0%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	Erschliessungsplan Ausschnitt Nr. 3		
	Wohnzone 2 [W2]		
Rechtsvorschriften	Erschliessungsplan Ausschnitt Nr. 1, 2011-000122		
	https://oereblex.ag.ch/api/attachments/1830		
	https://oereblex.ag.ch/api/attachments/2115		
	Kulturlandplan, 2010-000501		
	https://oereblex.ag.ch/api/attachments/2162 https://oereblex.ag.ch/api/attachments/1822		
Gesetzliche Grundlagen	Bau- und Nutzungsordnung, 4005		
	https://oereblex.ag.ch/api/attachments/1820		
	Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), SR 700		
	https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1979/1573_1573_1573/de		
	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG), SAR 713.100		
Weitere Informationen und Hinweise	https://gesetzsammlungen.ag.ch/api/de/versions/3784/pdf_file_with_annexes		
	Bauverordnung (BauV), SAR 713.121		
	https://gesetzsammlungen.ag.ch/api/de/versions/3985/pdf_file_with_annexes		
	-		
	-		
Zuständige Stelle	Erlinsbach (AG)		
	http://www.erlinsbach-ag.ch		

Begriffe und Abkürzungen

Änderungen: Bei Änderungen handelt es sich um geplante oder neue ÖREB, welche ab der öffentlichen Auflage im ÖREB-Kataster geführt werden können. Änderungen können je nach rechtlicher Grundlage mit der öffentlichen Auflage bereits eine Vorwirkung entfalten.

Baulinien Eisenbahnanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Eisenbahnanlagen widersprechen.

Baulinien Flughafenanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Flughafenanlagen widersprechen.

Baulinien Nationalstrassen: Wenn der projektierte Strassenverlauf definitiv bekannt ist, werden beiderseits der Strasse Baulinien festgelegt. Diese Baulinien ermöglichen es, die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie die Erfordernisse eines eventuellen künftigen Ausbaus der Strasse zu berücksichtigen. Zwischen den Baulinien dürfen ohne Bewilligung weder Neubauten erstellt noch Umbauten bestehender Gebäude vorgenommen werden, auch wenn diese nur teilweise in die Baulinien hineinragen.

Baulinien Starkstromanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Starkstromanlagen widersprechen.

BFS-Nr.: Gemeindenummer aus amtlichem Gemeindeverzeichnis; Eine vom schweizerischen Bundesamt für Statistik mit dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis im Jahre 1986 erstmals vergebene Zahl, die der eindeutigen Bezeichnung von territorialen Einheiten im Einzugsbereich der Schweiz dient.

E-GRID: Eidgenössischer Grundstücksidentifikator; Aus einem Präfix und einer Nummer bestehende Bezeichnung, die es erlaubt, jedes in das Grundbuch aufgenommene Grundstück landesweit eindeutig zu identifizieren, und die zum Datenaustausch zwischen Informatiksystemen dient.

Eigentumsbeschränkung: Der Zweck aller Eigentumsbeschränkungen ist die Wahrung von Interessen anderer Personen, denen jene des Eigentümers sich in bestimmter Beziehung unterordnen müssen. Dies sind entweder die Eigentümer angrenzender Grundstücke, die Nachbarn, oder auch weitere Kreise von Privatpersonen oder endlich die Allgemeinheit selber, der Staat. Die Beschränkungen zugunsten der Nachbarn oder weiterer Privatpersonen sind regelmässig privatrechtlicher, jene zugunsten der Allgemeinheit öffentlich-rechtlicher Natur.

Gesetzliche Grundlage: Gesetz, Verordnung etc., das generell-abstrakt ist (generell für die Person, die nicht bekannt ist, abstrakt, weil der Perimeter ohne Karte definiert ist) und auf Bundesebene, auf kantonaler oder kommunaler Ebene erlassen worden ist und die bloss eine allgemeine Rechtsgrundlage der Eigentumsbeschränkung darstellen. Die gesetzliche Grundlage ist nicht Teil des ÖREB-Katasters. Der ÖREB-Kataster enthält aber Hinweise auf die entsprechende gesetzliche Grundlage.

Gewässerraum: Fliessgewässer können nur wieder naturnäher werden, wenn ausreichend Raum in den Schutz der Gewässer miteinbezogen wird. Der Gewässerraum soll weitgehend frei von neuen Anlagen bleiben; bestehende, rechtmässig erstellte Anlagen haben jedoch Bestandesgarantie.

Grundwasserschutzareale: Von Kanton festgelegte Areale, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind und in dem keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Grundwasserschutzzonen: Grundwasserschutzzonen, in denen gewährleistet werden soll, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren wie Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Kantonale Baulinien: Baulinien begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung. Kantonale Baulinien werden durch kantonale Nutzungspläne festgelegt. Mit Baulinien können insbesondere gesetzliche Abstände, welche im ÖREB-Katasterauszug nicht dargestellt werden, reduziert werden.

Kataster der belasteten Standorte: Der Kataster enthält Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte, die saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Sie trägt diejenigen Standorte, deren Belastung erwiesen oder sehr wahrscheinlich ist, in den Kataster ein.

Katasterverantwortliche Stelle: Die katasterverantwortliche Stelle im Kanton erhält die in den ÖREB-Kataster aufzunehmenden Daten von den zuständigen Fachstellen. Sie verwaltet diese Daten und stellt sie via kantonales ÖREB-Geoportal der Öffentlichkeit zur Verfügung.

KbS: Kataster der belasteten Standorte

Kommunale Baulinien: Baulinien begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung. Mit Baulinien können insbesondere gesetzlich festgelegte Abstände, welche im ÖREB-Katasterauszug nicht dargestellt werden, reduziert werden.



Lärmempfindlichkeitsstufen: Empfindlichkeitsstufen werden festgelegt, um jeweils bestimmte Zonen zu definieren: diejenigen, die eines erhöhten Lärmschutzes bedürfen, diejenigen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, und diejenigen, in denen mässig und stark störende Betriebe zugelassen sind.

Nutzungsplanung: Festlegung der Verwendung einzelner Bodenflächen für bestimmte Zwecke (z. B. Landwirtschaft, Siedlung, Wald).

ÖREB: Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung

ÖREB-Kataster: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Planungszonen: Zone, die ein genau bezeichnetes Gebiet umfasst, für das ein Nutzungsplan angepasst werden muss oder noch keiner vorliegt, und innerhalb derer nichts unternommen werden darf, was die Nutzungsplanung erschwert.

Projektierungszonen Eisenbahnanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für künftige Bahnbauten und -anlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Eisenbahnen widersprechen.

Projektierungszonen Flughafenanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher: Um die freie Verfügbarkeit der für Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Nationalstrassen: Um die freie Verfügbarkeit des für den Bau der Nationalstrassen erforderlichen Landes zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Nationalstrassen widersprechen.

Rechtsvorschrift: Generell-konkrete Rechtsnorm, die zusammen mit den ihr zugeschriebenen Geobasisdaten die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreibt und innerhalb desselben Verfahrens verabschiedet worden ist.

Sicherheitszonenplan: Zonenplan, in dem die Sicherheitszonen dargestellt sind und aus dem die Eigentumsbeschränkungen nach Fläche und Höhe ersichtlich sind.

Statische Waldgrenzen: Statische Waldgrenzen müssen auf der Grundlage rechtskräftiger Waldfeststellungen festgelegt werden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.

Vorwirkung: Mit der öffentlichen Auflage entsteht eine Vorwirkung: Ab diesem Zeitpunkt dürfen Bauvorhaben in der Regel nur bewilligt werden, wenn sie der öffentlich aufgelegten Planung nicht widersprechen.

Waldabstandslinien: Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen.

Waldreservate: Geschützte Waldfläche, die der Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora dient.

Zuständige Stelle: Durch die Gesetzgebung bezeichnete Stelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig ist.
